

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 131

19. Oktober

1916

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Erzeuger von Cumaronharz dürfen das von ihnen erzeugte Cumaronharz nur an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, abliefern. Der Kriegsausschuss kann die unmittelbare Abgabe an Verbraucher oder Händler gestatten.

Cumaronharz im Sinne dieser Verordnung ist ein durch Polymerisation von Cumaron, Inden, deren Homologen und ähnlichen Steinohlenkererbestandteilen dargestelltes Erzeugnis von harzartiger Beschaffenheit in festem bis flüssigem Zustande frei von fremden Beimischungen.

§ 2. Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers einer von diesem zu benennenden Stelle Auskunft über ihre bisherige und ihre voraussichtliche Erzeugung von Cumaronharz zu erteilen.

§ 3. Die Erzeuger von Cumaronharz haben das von ihnen erzeugte Cumaronharz dem Kriegsausschuss auf Verlangen läufiglich zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Sie können ihrerseits verlangen, daß der Kriegsausschuss binnen vier Wochen nach einer an ihn ergangenen Aufforderung sich wegen Uebernahme ihrer Erzeugung entscheidet. Nach Ablauf der Frist erlischt die Pflicht, ihre Erzeugung dem Kriegsausschusse zu überlassen oder dessen Genehmigung des Verlaufs an Dritte nachzuholen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeeklärung dem Erzeuger zugeht.

§ 4. Soweit Cumaronharz der Ueberlassungspflicht nach § 3 unterliegt, haben die Besitzer für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung desselben zu sorgen. Sie dürfen über ihre Vorräte erst nach Ablauf der im § 3 genannten Frist verfügen. Sie haben dem Kriegsausschuss auf Erfordern Auskunft zu geben, Proben gegen Erstattung der Porto Kosten einzusenden und die Besichtigung ihrer Erzeugnisse zu gestatten.

§ 5. Der Kriegsausschuss hat dem zur Ueberlassung verpflichteten für die abgenommenen Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen.

Ist der Erzeuger mit dem angebotenen Preis nicht einverstanden, so wird der Preis von einem vom Reichskanzler zu bestellenden ständigen Ausschuss nach näherer Anweisung des Reichskanzlers endgültig festgestellt. Dieser Ausschuss bestimmt auch darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Feststellung des Uebernahmepreises zu liefern. Der Kriegsausschuss hat vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen. Das Recht des Verpflichteten, eine Preisfestsetzung durch den zuständigen Ausschuss zu verlangen, erlischt, wenn er nicht unverzüglich nach Mitteilung des Preisangebotes seitens des Kriegsausschusses davon Gebrauch macht.

§ 7. Der vom Reichskanzler zu bestellende ständige Ausschuss (§ 5 Abs. 2) entscheidet endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur läufiglichen Ueberlassung sowie aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8. Uebersteigt in einem Monat die Erzeugung von einer bestimmten Sorte Cumaronharz den Bedarf, so hat auf Antrag des Kriegsausschusses nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers die von diesem gemäß § 2 zu benennende Stelle eine entsprechende Beschränkung der Erzeugung vorzunehmen. Auf Mengen, die über das zugelassene Maß hinaus erzeugt werden, finden die Vorschriften im § 3 Satz 2, 3 keine Anwendung.

§ 9. Der Reichskanzler kann von den Vorschriften der Verordnung Ausnahmen zulassen; er setzt Höchstgrenzen für die Uebernahmepreise fest und erlässt die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer Cumaronharz der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwider absetzt,
2. wer die im § 2 vorgeschriebene Auskunft nicht rechtzeitig erteilt oder wer wissenschaftlich unrechte oder unvollständige Angaben über die bisherige Erzeugung macht,
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 4) zuwiderhandelt.

In den Fällen des Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mengen erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretns.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz. Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund der §§ 2, 9 der Verordnung über den Verkehr mit Cumaronharz vom 5. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1123) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der ständige Ausschuss zur endgültigen Festsetzung der Preise für das von den Erzeugern von Cumaronharz an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette zu überlassende Cumaronharz entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen je eines den Erzeugern und Verbrauchern angehören muß.

§ 2. Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, darf für das von ihm übernommene Cumaronharz höhere Preise als die nachstehend aufgeführt nicht zahlen:

| | | |
|---|-----|----|
| 1. für springhartes helles Cumaronharz | 250 | M. |
| 2. für springhartes hellbraunes Cumaronharz | 200 | " |
| 3. für springhartes braunes Cumaronharz | 180 | " |
| 4. für springhartes dunkles Cumaronharz | 160 | " |
| 5. für springhartes schwarzes Cumaronharz | 100 | " |
| 6. für hartes helles Cumaronharz | 230 | " |
| 7. für hartes hellbraunes Cumaronharz | 180 | " |
| 8. für hartes braunes Cumaronharz | 160 | " |
| 9. für hartes dunkles Cumaronharz | 140 | " |
| 10. für hartes schwaches Cumaronharz | 80 | " |
| 11. für mittelhartes helles Cumaronharz | 200 | " |
| 12. für mittelhartes hellbraunes Cumaronharz | 170 | " |
| 13. für mittelhartes braunes Cumaronharz | 150 | " |
| 14. für mittelhartes dunkles Cumaronharz | 130 | " |
| 15. für mittelhartes schwarzes Cumaronharz | 70 | " |
| 16. für weiches helles Cumaronharz | 170 | " |
| 17. für weiches hellbraunes Cumaronharz | 150 | " |
| 18. für weiches braunes Cumaronharz | 190 | " |
| 19. für weiches dunkles Cumaronharz | 110 | " |
| 20. für weiches schwarzes Cumaronharz | 60 | " |
| 21. für zähflüssiges helles Cumaronharz | 120 | " |
| 22. für zähflüssiges hellbraunes Cumaronharz | 110 | " |
| 23. für zähflüssiges braunes Cumaronharz | 100 | " |
| 24. für zähflüssiges dunkles Cumaronharz | 80 | " |
| 25. für zähflüssiges schwarzes Cumaronharz | 50 | " |
| 26. für flüssiges helles Cumaronharz | 80 | " |
| 27. für flüssiges hellbraunes Cumaronharz | 70 | " |
| 28. für flüssiges braunes Cumaronharz | 60 | " |
| 29. für flüssiges dunkles Cumaronharz | 55 | " |
| 30. für flüssiges schwarzes Cumaronharz | 50 | " |
| 31. für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von über 27 bis 35 vom Hundert des Gesamtgewichts | 50 | " |
| 32. für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von 20 bis 27 vom Hundert des Gesamtgewichts | 35 | " |
| 33. für cumaronharzhaltige Rückstände mit einem Harzgehalte von unter 20 vom Hundert des Gesamtgewichts | 25 | " |

Die Preise gelten für je 100 Kilogramm Reinigewicht.

Neben dem Uebernahmepreise kann für die Aufbewahrung bei längerer Dauer eine angemessene Vergütung gewährt werden.

Die Preise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Eisenbahn- oder Schiffsladestelle sowie die Kosten des Einladens.

§ 3. Die Preise gelten für Lieferung ausschließlich Verpackung. Die Verpackung soll in verdonkfest gearbeiteten Blechtrömmeln von je 200 Liter Wassergehalt erfolgen. Für harte Ware sollen glatte Trommeln von einer Blechstärke von mindestens 0,5 Millimeter, für flüssige Ware gewellte Trommeln mit einer Blechstärke von mindestens 0,75 Millimeter verwendet werden. Für jede Trommel ist ein Preis von 10 Mark zu zahlen.

Wird eine der Bestimmung des Absatz 1 nicht entsprechende Verpackung verwendet, so geht ein während der Beförderung etwa entstandener Verlust zu Lasten des Erzeugers, es sei denn, daß der Verlust auch bei der Verwendung der vorgesehenen Packung entstanden wäre.

§ 4. Die Vorschriften der §§ 2, 3 sind auch für die Entscheidung des Ausschusses zur endgültigen Festsetzung der Preise bindend.

§ 5. Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre gesamte voraussichtliche Monatserzeugung, getrennt nach den im § 2

genannten Arten, bis zum letzten Tage des vorhergehenden Monats der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum anzuziegen.

Die Erzeuger von Cumaronharz sind ferner verpflichtet, ihre gesamte Monatserzeugung bis zum 5. Monatstage des nächsten Monats, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum anzuziegen.

Die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum hat die ihr nach Absatz 1 und 2 gemachten Angaben nach Arten und Erzeugern zusammenzustellen und an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette unverzüglich weiterzugeben.

§ 6. Eine auf Antrag des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette durch die Deutsche Benzolvereinigung in Bochum vorsunehmende Beschränkung der Erzeugung erfolgt im Verhältnis des Anteils, den jeder Erzeuger an der Gesamtzerzeugung der drei vorangegangenen Monate hat. Hat ein Erzeuger erst innerhalb der letzten drei Monate vor Durchführung der Beschränkung die Erzeugung von Cumaronharz aufgenommen, so ist bei Rechnung die Gesamtzerzeugung und seines Anteils eine Menge in Ansatz zu bringen, die seiner durchschnittlichen Tageserzeugung während der Betriebszeit entspricht.

Die Erzeuger von Cumaronharz sind verpflichtet, ihre Erzeugung in den letzten drei Monaten vor einer vom Kriegsausschuss beantragten Beschränkung der Erzeugung der Deutschen Benzolvereinigung in Bochum auf deren Verlangen, getrennt nach den im § 2 genannten Arten, anzuziegen.

§ 7. Die Bestimmungen treten mit dem 15. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln.
Vom 5. Oktober 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Wasch- und Reinigungsmitteln, die ohne Verwendung von pflanzlichen oder tierischen Ölen, Fetten, Öls oder Fettsäuren hergestellt sind (fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln), zu regeln. Er kann insbesondere Vorratserhebungen ordnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorliegender Ermächtigung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erlassen werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130). Vom 5. Oktober 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1130) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Bezeichnung von fettlosen Wasch- und Reinigungsmitteln jeder Art darf das Wort „Seife“ oder eine das Wort „Seife“ enthaltende Wortverbindung nicht verwendet werden.

§ 2. Wasch- und Reinigungsmittel aus Ton, Kaolin, Lehmk, Spiegelstein, Talcum, Seifenerde, Mergel, Kieselgur, Walserde, Böllus oder ähnlichen anorganischen Stoffen und Mineralien ohne andere Beimischung dürfen nur jetzt von großtönigen Bestandteilen, geprägt in länglichen, ovalen oder fugelförmigen Stücken bis zum Höchstgewichte von 250 Gramm oder in Pulverform in Packungen mit 500 oder 1000 Gramm Inhalt, gewerbsmäßig verkauft, festgehalten oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Jedes Stück oder, wenn die Ware in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise und in deutscher Sprache folgende Angaben enthalten:

1. den Namen, die Firma oder das eingetragene Warenzeichen des Herstellers;
2. a) bei Waren in Städtform das Wort „Tonwaschmittel“, b) bei Waren in Pulverform das Wort „Tonpulver“;
3. den Kleinverkaufspreis.

Übere Ausschriften auf dem Stück oder der Packung, sowie die Beiratung von Anpreisungen sind verboten.

- § 3. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis

1. bei Waschmitteln in Städtform 1 Pf. für je 25 Gramm,
2. bei Waschmitteln in Pulverform . 25 Pf. für 1 Kilo,
nicht überschreiten. . 13 Pf. für $\frac{1}{2}$ Kilo

Vorstehend festgesetzte Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 183), sowie der Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758).

§ 4. Wasch- und Reinigungsmittel dürfen aus den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Stoffen in Verbindung mit anderen Zusätzen nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin, hergestellt werden.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen der §§ 1, 4, § 2 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 zuwidert handelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erlassen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die Bestimmungen treten mit dem 25. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.
Vom 3. Oktober 1916.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungssamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

I. Bewirtschaftung von Milch.

§ 1. Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

§ 2. Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Rahm米尔ch und Sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauer-Sahne jeder Art, Joghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereichert Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauer-Sahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

II. Verkehr mit Milch.

§ 3. Selbstversorger sind die Kühhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterversorgung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

§ 4. Vollmilchversorgungsberechtigte sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- b) stillende Frauen,
- c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,

d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranke nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festlegen.

Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverband zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insofern, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Festzung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahr ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilchzusageberechtigte).

§ 5. Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die im § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltende Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplanes durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insofern Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverband bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Anrednung gebracht. Hierbei ist 1 Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusezieren.

Insofern die Entrathmung von Milch und die Verarbeitung zu Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettentzehrung ganz oder teilweise absehen.

§ 6. Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirk gewonnenen und in ihren Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Verabsiedlung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen:

- a) in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern,
- b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorrichtung befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirks anordnen, dass die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugs-karte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

§ 7. Zur Sicherung des Milchbedarfes können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die beliebte Stelle als Milchausläufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

§ 8. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgelegten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183).

§ 9. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks selbst vornehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

§ 10. Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden;
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden;
3. Sahne in Conditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4);
5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulpa herzustellen;
6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;
7. Milch zur Herstellung von Waschein für technische Zwecke zu verwenden;
8. Vollmilch an Küller und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu versüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verbots in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von dem Verbot der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Bucksbullen (Farren) zulassen.

III. Schlussbestimmungen.

§ 11. Die Reichsstelle kann weitere Anordnungen für den Verkehr und den Verbrauch von Milch erlassen. Sie kann insbesondere nähere Bestimmungen treffen:

- a) über die Bemessung des Bedarfs der Selbstversorger;
- b) über den Verbrauch von Magermilch zum unmittelbaren menschlichen Verzehr;
- c) über Art und Umfang der Herstellung von Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Rehrind und anderen Erzeugnissen, bei denen Milch ein wesentlicher Bestandteil ist; über die Milchbelieferung der Betriebe, in denen solche Erzeugnisse hergestellt werden, und über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs solcher Erzeugnisse.

Vor dem Erlassen von Bestimmungen der unter a) und b) bezeichneten Art ist der Beirat der Reichsstelle zu hören.

Die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden, sowie die nach § 9 gebildeten Verbände haben, soweit ihnen die Regelung des Milchverkehrs übertragen ist, der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen und ihren Weisungen Folge zu leisten. Die Reichsstelle ist befugt, mit ihnen unmittelbar zu verkehren.

§ 12. Bei der Durchführung dieser Bekanntmachung haben die Verteilungsstellen, Kommunalverbände und Gemeinden mitzuwirken.

§ 13. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Bekanntmachung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstände erfolgen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, Kommunalverband und Gemeinde anzusehen ist.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 10 zuwidert handelt;
2. wer den aus Grund der §§ 6, 7, 9, 11, und 13 getroffenen Bestimmungen oder Anordnungen zuwidert handelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15. Die Verordnungen über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915, über Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915, über den Maßstab für den Milchverbrauch vom 11. November 1915 und über die Verwendung von Milch zur Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 29. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 545, 723, 757, 849) treten außer Kraft.

Die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieser Bekanntmachung aufgehoben sind, so lange in Kraft, bis sie durch die auf Grund dieser Bekanntmachung zu erlassenden neuen Bestimmungen ersetzt werden. Zuwidert handlungen gegen sie werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die auf Grund des § 1 der Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 723) festgesetzten Preise gelten bis zur anderweitigen Festsetzung als Höchstpreise im Sinne des § 8 dieser Bekanntmachung.

§ 16. Die Vorschrift im § 6 Abs. 3 tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft; die Reichsstelle kann auf Antrag der Landesregierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bis längstens 1. Dezember 1916 hinauszchieben. Die übrigen Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts,
von Batodai.

Bekanntmachung

über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch.
Vom 7. Oktober 1916.

Auf Grund des § 13 der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1100) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

§ 2. Kommunalverband ist das Großherzogtum Hessen, höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausübung, Gemeinde jeder auf Grund des § 1 der Städte- und Landgemeindeordnung gebildete Verband.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 7. Oktober 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.: Schiephake.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1032), der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 27. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1085) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Für die Lieferung von Rohzucker aus den einzelnen rübenverarbeitenden Fabriken gelten die in der Anlage 1*) aufgeführt Preise frei Verladestelle der Fabrik.

Für Rohzucker, der in den in der Anlage 2*) aufgeführten Orten außerhalb des Standortes der herstellenden Fabrik eingelagert ist, gelten die dort aufgeführten Preise frei Verladestelle des Lagerorts.

§ 2. Für die einzelnen Verbrauchszauberfabriken gelten bei Lieferung ab Verladestelle der Fabrik die in der Anlage 3*) Spalte 1 aufgeführten Preise für gemahlenen Melis.

Die Lieferung von gemahlenem Melis, der von der Reichszauberstelle gemäß § 19 Absatz 1 und § 20 der Ausführungsbestimmungen für Kommunalverbände überwiesen wird, hat vorbehaltlich besonderer Anordnungen der Reichszauberstelle, zu den in der Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Preisen zu erfolgen.

Die Preise, zu denen die Lieferung von Zucker in anderen als in den im Absatz 2 bezeichneten Fällen zu erfolgen hat, können abweichend von den in der Anlage 3 Spalte 1 aufgeführten Preisen festgesetzt werden.

§ 3. Für andere Zuckertypen als gemahlenen Melis gelten die in der Anlage 4 festgesetzten Zuschläge. Die Reichszauberstelle kann nähere Bestimmungen, namentlich über besondere Verpackungsarten und deren Berechnung, erlassen.

§ 4. Die Vorschriften in § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 gelten auch für Verbrauchszauber aus dem Betriebsjahr 1915/16. Die Verbrauchszauberfabriken haben die Beträge, um die die ihnen hierauf zu zahlenden Preise für Verbrauchszauber aus dem Betriebsjahr 1915/16 die für dieses Betriebsjahr geltenden Preise übersteigen, an die Reichszauberausgleichsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu zahlen.

Die Reichszauberstelle kann hierzu nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

§ 5. Die Vorschriften dieser Bekanntmachung treten mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

In Vertretung: v. Braun.

*) Ann.: Die Abs. 1 und 3 sind nur im Auszug, Abs. 2 nicht abgedruckt. Sie sind im „Centralanzeiger des Deutschen Reichs“ Nr. 44 von 1916 veröffentlicht.

Anlage 1.

Hohzzuckerpreise für die einzelnen Fabriken.

Süddeutschland:

| | M |
|--------------|-------|
| Cannstatt | 15,95 |
| Erstein | 16,10 |
| Friedensau | 15,55 |
| Friedberg | 15,40 |
| Gernsheim | 15,55 |
| Groß-Gerau | 15,55 |
| Groß-Umstadt | 15,45 |
| Heilbronn | 15,80 |
| Neu-Offstein | 15,55 |
| Regensburg | 15,80 |
| Waghäusel | 15,75 |
| Worms | 15,55 |
| Züttlingen | 15,50 |

Anlage 3.

Verbrauchszauberhöchstpreise.

| | Preis nach § 2 | |
|------------------------|----------------|--------|
| | Abs. 1 | Abs. 2 |
| (Spalte 1) | (Spalte 2) | |
| M | M | |
| Süddeutschland: | | |
| Erstein | 27,50 | 24,00 |
| Frankenthal | 27,25 | 24,35 |
| Groß-Gerau | 27,20 | 24,80 |
| Groß-Umstadt | 27,50 | 24,60 |
| Heilbronn | 27,15 | 24,25 |
| Regensburg | 27,50 | 24,60 |
| Schweinfurt | 27,40 | 24,60 |
| Stuttgart-Cannstatt | | |
| Waghäusel | | |

Anlage 4.

Höchstzuschläge zu dem für gemahlenen Melis festgesetzten Preis.

A. Melis:

1. Kristallzucker (ohne Sac) + 0,00 M.
2. Meliszucker (ohne Sac) + 0,50 "

B. Harte Raffinaden:

1. Brote, lose (in gewöhnlicher Papierpackung) + 1,00 "
2. Blättern, lose (in gewöhnlicher Papierpackung) + 1,37 1/2 "

3. Würfel in Kisten zu 50 Kilogramm,

bis 130 Stück auf 1/2 Kilogramm

a) feinkörnige geschnittene Würfel + 2,25 "

b) großkörnige geschnittene Würfel + 2,50 "

c) gepreßte Würfel + 1,75 "

Für Würfel mit mehr als 130 Stück auf 1/2 Kilogramm gilt ein weiterer Zusatz von + 0,25 "

C. Gemahlene Raffinaden und raffinierte Kristallzucker:

- | | |
|---|----------|
| 1. gewöhnliche Sorten (ohne Sac) | + 0,50 " |
| 2. besondere Sorten, namentlich gemahlene Raffinaden aus Brot, Blättern oder gleichwertigem Gut | + 1,25 " |

Bekanntmachung

über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstfeldbetreibung. Vom 25. September 1916.

Auf Grund der Vorschriften im § 6 Abs. 2a, b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) werden die Landeszentralbehörden ermächtigt, für Gegenden, in denen die Versorgung von Kartoffeln an Pferde und Rinder üblich war, bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnis zu bestimmen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit zwischen dem 26. September und 15. November 1916 an ihre zur Feldarbeit verwendeten schweren Arbeitspferde, Arbeitsochsen oder Zugkühe neben den durch die Bekanntmachungen vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 939) vom 5. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 997) und vom 15. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1045) bewilligten noch folgende weitere Hafermengen aus ihren Vorräten versorgen dürfen:

- an die schweren Arbeitspferde 3 Pfund für den Tag oder 1 1/2 Zentner für den ganzen Zeitraum,
- an die Arbeitsochsen 1 1/2 Pfund für den Tag oder 3/4 Zentner für den ganzen Zeitraum,
- an die Zugkühe unter Belastung auf ein Gespann und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde 1 1/2 Pfund für den Tag oder 1/4 Zentner für den ganzen Zeitraum.

Die Landeszentralbehörden können diese Befugnis anderen Behörden übertragen.

Berlin, den 25. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.

J. B. Edler von Braun.

Bekanntmachung

über die Gewährung einer außerordentlichen Haferzulage während der Herbstbestellung.

Auf Grund des letzten Absatzes der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 25. September 1916 wird die in Absatz 1 der Landeszentralbehörde erteilte Ermächtigung den Großherzoglichen Kreisämtern übertragen.

Darmstadt, den 30. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großherzoglichen Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die vorstehenden beiden Bekanntmachungen wollen Sie in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Wer von der besonderen Vergünstigung Gebrauch zu machen gedenkt, hat dies in einer Einträge bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes unter auffälliger schriftlicher Begründung anzumelden.

Die eingehenden Gesuche sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und uns mit einem Sammelbericht sowie mit einer Abschrift des Verzeichnisses zur Genehmigung alsbald vorzulegen.

Der Nachweis, daß das Versorgen von Kartoffeln an Pferde und Rinder seither in der betreffenden Gemeinde üblich war, ist durch die Bürgermeisterei zu erbringen.

Gießen, den 11. Oktober 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Nieder-Bessingen; hier Drainagen.

In der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 6. November 1916 liegen auf Großherzoglichen Bürgermeisterei Nieder-Bessingen die Ausschläge der Binsen für Drainagelosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weitigung des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Großherzoglichen Bürgermeisterei Nieder-Bessingen schriftlich und mit Gründen einzureichen.

Friedberg, den 10. Oktober 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar

Schnittpahn, Regierungsrat.